

Zeitschrift für Natur- und Heilkunde in Ungarn

Verlag: Landerer und Heckenast

Ort: Pest

Jahr: 1850-1861

Zitierlink: <https://data.onb.ac.at/rep/108A8C8D>

Signatur: 104880-D / 104880-D.1852-53

ID: 108A8C8D

Digitalisiert mit Google

Umfang: Seiten 155 bis 158

PDF erstellt am 03.10.2026 05:31

Nutzungsbedingungen: <https://www.onb.ac.at/nutzung>

Rechtehinweis: <https://rightsstatements.org/vocab/NoC-NC/1.0/>

Hinweis: Der Volltext wurde maschinell generiert und könnte aufgrund von OCR-Erkennungsfehlern Ungenauigkeiten oder fehlerhafte Zeichen enthalten.

Bestellungen auf diese Zeitschrift, welche jeden Montag, wo nöthig, mit Abbildungen erscheint werden bei dem Verleger, in allen Buchhandlungen und bei allen Postämtern angenommen.

Zeitschrift für **Natur- und Heilkunde** in Ungarn.

Preis in loco: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl. C. M., im Buchhandel und mittelst der Post unter Couvert: ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., vierteljährig 2 fl. 30 kr. C. M.

Mit gleicher Berücksichtigung für
Naturforscher, Sanitätsbeamte, Aerzte, Wundärzte und Pharmaceuten.

N. 29.

Pest, den 17. Januar 1853.

1853.

Bemerkungen

über den

gegenwärtigen Stand der gerichtlichen Psychologie.

Von **Dr. Joseph Nagy,**

Physicus des Unter-Neutraer Komitates.

Unter den in neuerer Zeit auf dem weiten Gebiete der Arzneikunde besonders vervollkommenen Wissenschaften hat auch die gerichtliche Psychologie einen solchen Aufschwung, eine solche Ausbreitung erlangt, dass ihr Studium und die Kenntniss ihrer Fortschritte, besonders für den Gerichtsarzt, unumgänglich nothwendig erscheint. Wenn wir jedoch diese Fortschritte in der gerichtlichen Psychologie aus dem ärztlichen Gesichtspunkte erwägen, so ist es wahrlich befremdend, dass dieselben in einem Geiste und in einer Richtung geschehen, die den Anforderungen der Wissbegierde eines Arztes nicht entsprechen kann und dass wir durch dieselben in eine Ideenwelt geführt werden, welche nicht die unserige ist. Wir finden die gerichtlichen Psychologien duftend von modernen verkehrten philanthropischen Ansichten, von erhabenen moralischen und philosophischen Ideen; statt realer Kenntnisse, Lehren, Erfahrungen lesen wir Sätze aus den Reden und Schriften einzelner Redner, Gesetzgeber, Dichter u. s. w., und das ist für uns Prosaiker und schlichte Erfahrungsmänner keinesfalls genügend.

Das Recht, über die Seele denken zu dürfen, stand und steht auch noch theilweise als ausschliessliches Privilegium den Philosophen zu; aus diesem Rechte gingen hervor, auf dieses Recht basirten sich die verschiedenen philosophischen Systeme und Secten, und wie unvollkommen auch alle diese Systeme waren, so lehrt uns die Geschichte doch, dass sie immer die Regulatoren der menschlichen Bildung im Allgemeinen waren und dass sie auf den Geist und die Richtung aller, folglich auch der Naturwissenschaften einen gebieterischen Einfluss übten. Um so mehr hat sich dieser Einfluss geltend gemacht in denjenigen Wissenschaften, welche zum Theil in das Gebiet der Philosophie gehören, wie z. B. die Psychologie; daher ist es, dass die Aerzte, welche die Psychologie sich zum Studium auserkoren, sich als Fachmänner nicht behaupten konnten und dem Idealismus der Philosophen huldigen mussten; daher ist es, dass selbst die Competenz der Aerzte, beim Vorkommen krankhafter Seelenzustände coram foro zu entscheiden, in Frage gestellt wurde, nicht nur von den Philosophen, sondern auch selbst von den practischen Juristen. Der grosse Regiomontanus sagt: „Das Irrereden (Delirium) des Wachenden im fieberhaften Zustande ist eine körperliche Krankheit und bedarf medicinischer Vorkehrungen. Nur der Irreredende, bei welchem der Arzt keine solchen krank-

haften Zustände wahrnimmt, heisst verrückt, wofür das Wort „gestört“ nur ein mildernder Ausdruck ist. Wenn also Jemand vorsätzlich ein Unglück angerichtet hat, und nun die Frage entsteht, ob und welche Schuld desswegen auf ihm hafte, mithin zuvor ausgemacht werden muss, ob er damals verrückt gewesen sei oder nicht, so kann das Gericht ihn nicht an die medicinische, sondern müsste ihn an die philosophische Facultät verweisen, denn die Frage, ob der Angeklagte bei seiner That im Besitze seines natürlichen Verstandes- und Beurtheilungsvermögens gewesen sei, ist gänzlich psychologisch, und obgleich körperliche Verschrobenheit der Seelenorgane vielleicht wohl bisweilen die Ursache einer unnatürlichen Uebertretung des jedem Menschen inwohnenden Pflichtgesetzes sein möchte, so sind doch die Aerzte und Psychologen überhaupt noch nicht so weit, um das Maschinenwesen im Menschen so tief einzusehen, dass sie die Anwendung zu einer solchen Gräueltat daraus erklären, oder ohne Anatomie des Körpers sie vorhersehen könnten, und eine gerichtliche Arzneikunde ist, wenn es auf die Frage ankommt, ob der Gemüthszustand des Thäters Verrückung, oder mit gesundem Verstande genommene Entschliessung sei, Einmischung in fremdes Geschäft, wovon der Richter nichts versteht, wenigstens es, als zu seinem Forum nicht gehörend, an eine andere Facultät verweisen muss.“ Dass durch derlei Einsprachen die Competenz der Aerzte nicht im mindesten gefährdet sein kann, ist wohl jedem Arzte einleuchtend, doch sollen diese Worte als Beweis dienen, welche Kenntnisse dieser grosse Philosoph von krankhaften Seelenzuständen hatte.

Andernteils aber sollten eben solche Einsprachen den ärztlichen Psychologen als Anbahnungen und Fingerzeige für die Betretung des richtigen Pfades in der Vervollkommenung der gerichtlichen Psychologie dienen.

Ohne dass wir uns in die abgeschmackten, eines Arztes unwürdigen Petulanzen des Materialismus verirren, bleibt für uns Aerzte, wenn wir in psychologischer Richtung erspriesslich wirken wollen, nur der einzige Weg der wahren und richtigen: der Weg der Erfahrung, der Beobachtung; huldigen wir in unseren Ansichten nur im mindesten dem abstracten philosophischen Idealismus, so müssen unsere Erfahrungslehren mit jenen abstracten der Philosophie in Conflict gerathen und unsere Psychologien ein confuses Conglomerat sein; daher sei unsere Psychologie verschieden von der Psychologie der Philosophen, denn diese lehren uns die gesunde Seele durch abstracte Meditation von innen nach aussen kennen, und in so weit sie auch zur Deutung ihrer Begriffe wahrnehmbare Aeusserungen der Seele als Erfahrungen brauchen, indem diese nur durch die Materie dem Körper vermittelt werden, der Körper aber und das Körperleben in allen seinen Zuständen ihnen, wenn nicht gänzlich

unbekannt, doch weit weniger bekannt ist als uns: so müssen sie auch jene Erfahrungen nur wieder idealisiren; ihre Psychologie bleibt somit, ob sie dem Spiritualismus oder dem Materialismus huldigen, ob sie sich in divinatorische Phrenologen umgestalten, immer eine abstracte, eine ideale. Unsere Psychologie sei hingegen aus den Beobachtungen und Erfahrungen der Aeusserungen des Menschenlebens in allen seinen Zuständen und in concreto, d. h. aus der Einheit der Lebenskraft abgeleitet, auf die Kenntnisse der Materie, das ist des Körpers, auf die medicinischen Lehren und Erfahrungen des Kranken und gesunden Zustandes des Menschenlebens basirt. Es könnte uns wohl der Vorwurf treffen, dass auf diesem Wege die Psychologie dem crassesten Materialismus zugeführt würde; doch eben die gründliche Kenntniss des Körpers und des Körperlebens wahrt den Denker vor allen materialistischen Verirrungen, indem sie ihn die Demarcationsgrenze kennen lehrt, in wie weit und in welchen Zuständen sich das Seelenleben und seine Störungen aus denen des Körpers deuten lässt; wer jene Kenntniss hingegen nicht besitzt, der dichtet dem Körper Kräfte nach dem Masse seiner Phantasie an. Hätten die Jünger des Materialismus, deren alberne Hirngespinnste so viel Unglück und blutige Staatsumwälzungen nach sich zogen, Kenntnisse vom Körper und seinem Leben gehabt, es wäre ihnen unmöglich gewesen, zu dem Grade des Wahnsinnes zu gelangen, den sie so toll und menscheit-entehrend in ihren Werken uns gezeichnet haben. Es wirkten wohl in dieser Secte auch viele Aerzte mit, doch waren diess meist Abenteurer, welche in der ärztlichen Welt nie als Auctoritäten galten, sodann war aber die Medicin zu dieser Zeit gänzlich in der Macht der Philosophie und in allen ihren Grundsätzen mit den damals herrschenden philosophischen Ideen geschwängert.

Es war J. B. Friedreich's „System der gerichtlichen Psychologie“ jenes Werk, welches ich in letzter Zeit mit Aufmerksamkeit gelesen. Ohne nun anmassend zu sein, oder mich nur im mindesten als competenten Beurtheiler dieses ausgezeichneten ärztlichen Psychologen zu dünken, wage ich es doch über sein Werk einige Bemerkungen hier anzuführen.

Vor Allem ist mir der Titel des Werkes „System der gerichtlichen Psychologie“ nicht der rechte, denn nach meinem Begriff ist die gerichtliche Psychologie jener Theil der gerichtlichen Medicin, der uns die Anwendung der Lehre von abnormen Seelenzuständen auf die Rechtspflege lehrt, oder, besser gesagt, lehren soll, daher wäre sie besser „gerichtsärztliche Psychologie“ zu nennen.

Im zweiten Abschnitt sagt Friedreich: „Man hat sich einen zu engen Begriff der gerichtlichen Psychologie geschaffen, dass man, wie bisher geschehen ist, nur diejenigen Fälle, in welchen über zweifelhafte physische Zustände in foro entschieden werden soll, in den Kreis dieser Wissenschaften zog, während doch der gerichtlichen Psychologie ein grösserer Wirkungskreis gebührt und dieselbe auf das gesammte Gebiet der Rechtssphäre sich erstrecken muss.“ Es ist wohl wahr, dass der angeführte Begriff zu eng ist, doch der von Friedreich vorgeschlagene ist wieder zu weit, denn wie es einestheils wahr ist, dass in das Gebiet der gerichtlichen Psychologie ausser den zweifelhaften psychischen Zuständen auch andere abnorme Seelenzustände gehören, welche nicht zweifelhaft genannt werden können, wie überhaupt der Ausdruck „zweifelhaft“ schon in sich selbst sehr unbestimmt und unpassend ist: so ist andertheils Friedreich's Begriff der gerichtlichen Psychologie zu weit

extendirt, was vor Allem aus dessen Beweisführungen für die Wichtigkeit, Bedeutung, Nothwendigkeit, dann aus seiner Geschichte der gerichtlichen Psychologie erhellt. Er schreibt nämlich dem Einflusse der Psychologie auf die Rechtspflege Reformen und Vollkommenheiten zu, welche weit natürlicher und ungezwungener dem Fortschritte der allgemeinen menschlichen Bildung und der mit der Bildung im gleichen Masse wachsenden Moralität, Menschenachtung, dem Sittlichkeitsgefühl zugeschrieben werden sollten. So will Friedreich die Bedeutung der Psychologie für die Gesetzgebung mit Citationen schöner Sätze einzelner Autoren beweisen; er führt z. B. an: „Die Psychologie, sagt der humane Schaumann, lehrt den Gesetzgeber diejenigen, für welche er seine Gesetze entwirft, nicht mit Caligula als Slaven, nicht mit Cato als rohe unbändige Thiere, sondern mit Titus und Marc-Aurel als Menschen zu betrachten.“ Zu dieser edlen Achtung der Menschheit hat aber auch Titus und Marc-Aurel gewiss nicht die Kenntniss der Psychologie, sondern die diesen grossen Männern angeborene Hochherzigkeit, ihr Edelmuth, ihre Geistesbildung u. s. w. bewogen. Weiterhin ist auch die Erklärung, dass der Zweck der Strafe Besserung sein müsse, keine psychologische Entdeckung, wie Friedreich uns glauben machen will, sondern eine ganz natürliche moralische Deduction; es straft der Vater den Sohn, der Lehrer den Lehrling, damit er sich bessere. Die in den meisten gebildeten Staaten eingeführte milde und humane Behandlung der Verbrecher, die Einrichtung der Büss- und Besserungsanstalten, die Sorge für das Individuum nach überstandener Strafzeit — alle diese humanen Institutionen will Friedreich von dem Einflusse der Psychologie auf die Gesetzgebung herleiten, wo es doch geschichtlich erwiesen ist, dass alle diese Reformen nicht von Psychologen angebahnt und durchgeführt worden sind, die Psychologie vielmehr zu beweisen scheint, dass manche dieser Reformen gar nicht zweckmässig sind, wie z. B. das Philadelphische System u. s. w.; ja noch mehr, die Erfahrung beweist gerade und wird immer handgreiflicher beweisen, dass diese Reformen nicht so sehr auf richtige practische Kenntnisse des Seelenlebens und der menschlichen Natur, als vielmehr auf einem poetisch übertriebenen Philanthropismus sich stützen, meist verwöhnte Kinder des Zeitgeistes sind, die ihrem Zwecke, welcher Besserung sein soll, gar nicht entsprechen, und ein Redner sagte einmal während der Debatten über diese Reformen ganz richtig: „Es ist schon alles recht, auch mit bösen Leuten sollte man human umgehen, aber fürchten sollten sie sich doch auch ein wenig.“ Die Bedeutung der Psychologie für das Richteramt will Friedreich aus den üblichen Cautelen und Normen bei der richterlichen Untersuchung, aus der Wichtigkeit der Geberdenprotocolle und der Leumundsforschungen demonstrieren, und alle diese Vollkommenheiten gewaltsam dem Einflusse der Psychologie zueignen, wo sie doch nur Resultate einer vernünftigen richterlichen Praxis sind, und nach solchen Deductionen wäre zuletzt alles Denken nur vom Einflusse der Psychologie herzu-leiten. Die Bedeutung der Psychologie, ihre Nothwendigkeit ist vielmehr die einzige, dass sie uns Aerzte lehren soll, alle abnormen Seelenzustände und deren Ursachen genau zu erkennen, damit wir in vorkommenden Fällen im Stande sind, dem Richter genügende Aufklärungen zu geben, was nach dem jetzigen Stande der gerichtlichen Psychologie kaum möglich sein wird.

Ueber das Princip der gerichtlichen Psychologie sagt Friedreich: „Die Freiheit des Menschen oder das Vermögen sich psychisch nach Vernunftgründen selbst bestimmen zu können, ist

die Grundlage des Strafrechtes.“ Es ist sehr schwer zu begreifen, wie man sich nach Vernunftgründen anders als psychisch wird bestimmen können. Unter allen Einwendungen, welche gegen dieses Princip aufgestellt worden sind, ist jene von Gross die richtigste, denn wenn eine so abstracte, erhabene, moralische Idee das Princip der gerichtlichen Psychologie sein sollte, so müsste der gerichtliche Psycholog jeden Verbrecher als nicht nach, sondern wider die Vernunftgründe Handelnden, als unfrei, daher nicht zurechnungsfähig erklären. Diesem Vorwurfe sucht Friedreich dadurch zu entgehen, dass er einen doppelten, einen moralischen und einen gerichtlich-psychologischen Willen unterscheidet, was ein neuer analytischer Theil des schon bis zur völligen Begriffsverwirrung analysirten Seelenlebens ist. Ausserdem aber ist dieses Princip eine so abstracte, unbestimmte Idee, dass auf dieselbe die auf Zurechnungsfähigkeit Einfluss habenden abnormen Seelenzustände nur durch eine exaltirte Idealisierung der practischen Beobachtungen reducirt werden müssten. Ich sage, das Princip der gerichtlichen Psychologie muss dem Arzte als einem Erfahrungsmanne näher und innerhalb der Grenzen seiner Wissenschaft gestellt werden, damit er es verstehe und antworten könne: und diess wäre der normale Zustand des Seelenlebens.

Die Normen für den Gerichtsarzt bei der Untersuchung der abnormen Seelenzustände, welche doch nicht allein ein Theil, sondern wahrlich der wichtigste Abschnitt des ganzen Werkes sein sollen, hat Friedreich nur in schwachen allgemeinen Contouren gleichsam hingeworfen und das ganze Capitel mit oberflächlicher Anführung von principiellen Differenzen ausgefüllt, ob nämlich die nächste Bedingung der psychischen Krankheiten im Psychischen oder Materiellen begründet sei? Welches das allen psychischen Krankheitsformen zukommende allgemeine psychische Criterium sei? Die Normen der Untersuchung für den Gerichtsarzt, als ein gedrängtes Resultat der aufgestellten Lehren, auf specielle Fälle angewendet, am Ende des Werkes im letzten Capitel anzuführen, wäre weit zweckmässiger gewesen.

Der Begriff der psychologischen Zurechnung ist aus dem aufgestellten Princip consequent abgeleitet.

Die von Friedreich angeführten, die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Seelenzustände anlangend, wäre Folgendes zu bemerken. Wenn die gerichtliche Psychologie kein Roman, sondern ein Studium für Aerzte sein soll, so müssen nach meinem Begriffe, als in ihr Ressort gehörend, alle jene somatischen und psychischen Zustände genau beschrieben sein, welche mit Seelenstörungen einhergehen, solche verursachen, oder bis zur Zeit uns wenigstens als primitive Seelenstörungen sich darstellen. Wir vermissen aber in Friedreich's Werke die körperlichen Krankheiten, welche unserer Erfahrung gemäss von Seelenstörungen begleitet sind, wir vermissen die Toxicosen; das kleine ihnen gewidmete Capitel wird wohl Niemanden als Compass in der gerichtlichen Psychologie dienen; wir vermissen die psychischen Krankheiten. Die körperlichen Krankheiten können wohl vielleicht in einer gerichtlichen, nicht aber in einer gerichtsarztlichen Psychologie verschwiegen oder per summos apices erwähnt werden. Ich weiss z. B. selbst einen Fall, der hier im Komitate vorgekommen ist, wo ein typhuskranker Bauer auf dem Lande eine Nacht in delirio entflohen, auf die Weide lief, sich aufs Pferd setzte, das andere mitführte und bis in's dritte Dorf ritt, dort aber als Pferdedieb verhaftet wurde. Es soll wohl dieser Fall als ein Beweis für die Möglichkeit anderer complicirterer Fälle angeführt sein. Ich weiss einen Fall, wo ein an

Hypertrophie des Herzens leidender Schustermeister seinen Lehrjungen, weil er die Thür nicht schnell schloss, wuthentbrannt grässlich misshandelte und an mehreren Körperstellen jämmerlich durch Bisse verwundete. Dass die Toxicosen einen wichtigen Theil der gerichtlichen Psychologie ausmachen, und dass ihre specielle Anführung darum nothwendig ist, weil gewisse Giftstoffe sich durch bestimmte, von anderen verschiedene Symptome der hervorgerufenen Seelenstörung markiren, ist jedem Arzte bekannt. Einen Fall will ich auch in dieser Beziehung anführen. Ein 18-jähriger Müllerbursche hatte sich einen sehr schmerzhaften Tripper zugezogen, da rieth ihm ein in der Mühle mahlendes Weib, er möge 21 Samenkörner der Datura Stramonium und süsse Mandeln zusammenstossen und sich daraus eine Mandelmilch machen und trinken. Der Bursche, um sich des Uebels je früher zu entledigen, nahm entweder der Samen mehr oder war gerade für dieses Gift vorzugsweise empfänglich, genug, er wurde stark betäubt, verfiel in ein stilles Delirium, lief Nachts herum, lief auf den Boden und legte Feuer an. Die specielle Anführung der psychischen Krankheitsformen sollte uns Friedreich nicht schuldig bleiben, und nicht aus dem Ganzen nur die sagenreichen, auffallenden einzelnen Formen herausheben, denn wenn irgendwo, so sind gewiss in einer gerichtlichen Psychologie das System, die Ansichten, Kenntnisse und Erfahrungen des gerichtlichen Psychologen über die Seelenkrankheiten, ihre Verschiedenheiten und Grade am rechten Orte. Die Reihenfolge, in welcher Friedreich die die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustände beschreibt, ist gleichfalls nicht zufriedenstellend. Sie ist folgende: Einfluss des Geschlechtes, des Alters auf die Zurechnung; Sinnestäuschungen und Hallucinationen; Mania sine delirio; Monomania; Stehlmonomanie; Mordmonomanie; Insania occulta; Lucida intervalla; Zurechnung der Hydrophobischen, der Vergifteten, der Verwundeten, der Heimwehkranken, der Epileptischen, der Taubstummen, der Blinden, der Schwangeren, der Gebärenden, Neuentbundenen, der Wöchnerinnen, der Betrunknen, der Schlaftrunkenen, Schlafwandler, Träumenden, des Affectes und der Leidenschaften, des Zustandes der Verwirrung, des Aberglaubens. In Friedreich's Werke sind die einzelnen Materien unterhaltend, aber nicht belehrend, das Werk nicht für Aerzte, nicht für Juristen geschrieben; jeder findet dort etwas für sich, keiner das Seine vollkommen, und wenn man sein mit edlem Humanitätsgefühl geschriebenes Werk gelesen hat, so kann man nicht umhin sehnsüchtig zu wünschen, dass nur möglichst bald statt der gerichtlichen eine gerichtsarztliche Psychologie von diesem trefflichen, kenntnisreichen und vielseitig gebildeten Psychologen das Tageslicht erblicke.

Es ist vielleicht zu gewagt, aber nach meinem Begriffe der gerichtsarztlichen Psychologie dürfte das System derselben ungefähr folgendermassen aufzustellen sein.

I. Allgemeiner Theil.

1. Abschn. Begriff.
2. „ Bedeutung und Nothwendigkeit.
3. „ Geschichte.
4. „ Princip. — Das normale Seelenleben nach allen

seinen psychischen und physischen Merkmalen ärztlich psychologisch beschrieben.

A. Genaue Beschreibung der mit der Evolution und Involution des Körperlebens gleichen Schritt einhergehenden Evolution des Seelenlebens.

a) Bedeutung dieses Zustandes vor dem Gesetze.

*

B. Differenz des Seelenlebens zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte.

b) Bedeutung dieser Differenz vor dem Gesetze.

C. Differenz des Seelenlebens nach der Verschiedenheit des Körperhabitus und der Temperamente.

c) Bedeutung vor dem Gesetze.

5. Abschnitt. Aerztlich-psychologische Zurechnung.

II. Specieller Theil.

1. Abschnitt. Abnorme Seelenzustände im gesunden Zustande des Menschenlebens.

a) Mangel der Bildung, Unwissenheit, Aberglaube.

b) Schlaftrunkenheit, Schlafwandeln, Traum.

c) Trunkfälligkeit und ihre Grade, Varietäten.

d) Affecte und Leidenschaften.

e) Zustand der Verwirrung.

2. Abschnitt. Im kranken Zustande des Menschenlebens.

a) Mangel der Sinne, Blindheit, Taubstummheit oder beide zusammen.

b) Körperliche Krankheiten, alle speciell angeführt, diejenigen, welche mit Störungen des Seelenlebens einhergehen ausführlich beschrieben, wobei zu den Neurosen auch die bei der Evolutionsperiode in der Schwangerschaft, bei und nach der Geburt beobachteten Seelenstörungen anzuführen wären.

c) Toxicosen.

d) Psychopathien.

III. Applicativer Theil.

1. Abschnitt. Fragestellung des Richters an den Arzt.

2. „ Normen der Untersuchung im Criminalrechte.

3. „ Normen der Untersuchung im Civilrechte.

4. „ Untersuchung der simulirten, der imputirten und verhehlten psychischen Krankheiten.

5. „ Einzelne Beispiele als Normen für die Abfassung des Untersuchungsprotocolls und des Gutachtens.

Ueber die orientalische Brechruhr.

Von

Dr. J. Rechnitz.

(Fortsetzung).

Ergebnisse der Leichensectionen.

Den Körper der an der Cholera orient. Verstorbenen fand man gestreckt, die Finger gekrümmt, die Haut trocken, fest an die unterliegenden Gebilde haftend, Gesicht, Hände und Unterschenkel schmutzig blau, das Gesicht entstellt, den Augapfel eingefallen, welk, die Augenlider und Lippen livid, die Musculatur dunkel gefärbt, derb, den Zellenstoff trocken und knisternd, die Venengeflechte und Blutleiter der harten Hirnhaut mit dickem, blebrigem, dunkelrothem Blute gefüllt. Die Gehirn- und Rückenmarksubstanz consistenter, dichter, mit dunkelrothem, dicklichem Blute versehen. Die Tonsillen vergrößert, aufge-lockert; die Nervi vagi und sympathici welk, eingeschrumpft, die Ganglien des letztern dunkler gefärbt, den einhüllenden Zellenstoff beider, selbst das Neurilem von blutreichen, weiten Venenreisern umzogen. Die Venenstämme der Brusthöhle mit schwarzem Blute gefüllt. Die Lunge in den hintern Brusthöhlenraum zurückgesunken, welk, röthlich-grau, ihre Substanz lebhaft

roth gefärbt mit dickflüssigem, dunkelrothem Blute gefüllt. Der Herzbeutel enthielt nur wenig Serum, das Herz derb, dunkler gefärbt, seine Substanz blutreich, in seinen Höhlen stockendes, dunkel gefärbtes Blut. Die Leber welk, ihre Substanz dunkler gefärbt, mit schwarzem, theerähnlichem Blute gefüllt; die Gallenblase enthielt schwarzbraune dicke Galle; die Milz klein, blutleer, dicht und zähe; das Ganglion solare fast immer gross, das einhüllende Zellengewebe dunkelroth; Magen und Gedärme von Luft ausgedehnt mit einer braungefärbten, im Dickdarm molkenartigen, mit schleimigen Flocken und einem mehlähnlichen Pulver untermischten Flüssigkeit überzogen; in manchen Fällen fand man hirsekorn-grosse Erhabenheiten vom Zwölffingerdarm bis zum Blinddarm; die Gekrösdrüsen angeschwollen; die Nieren klein, derb, blutleer; die Harnblase zusammengezogen, ohne Urin.

So genau die Leichensectionen an den meisten Orten gemacht wurden, so geben sie uns dennoch wenig Licht in diesem dunklen Gebiete. Aber auch die Ergebnisse der chemischen Untersuchung haben uns wenig Aufschluss über die Natur der Krankheit gegeben. Dulk u. A. haben mit grossem Fleisse das Blut, die verschiedenen Stoffe, den Urin untersucht. Als Resultat der Untersuchung Dulk's, das von der Hermann'schen in Moskau sehr verschieden ist, geht hervor, dass überall in der Cholera uns nur normale Gebilde entgegentreten, welche gleichwohl einige Abweichungen des gesunden Organismus erkennen lassen, denn das Gefahrdrohende der Cholera besteht nicht in der Entstehung abnormer, schädlicher giftiger Stoffe, zu deren Bildung in dem kurzen Verlauf der Krankheit dem Organismus keine Zeit gegönnt ist, sondern in dem schnellen Sinken der Lebenskraft des Nervensystems, welchem nur im Beginn der Krankheit mit Erfolg begegnet werden kann.

Wesen der Cholera.

Weit entfernt alle die nutzlosen Hypothesen und fein gesponnenen Ansichten über das Wesen der Cholera, deren Existenz meist in der Phantasie der Verfasser zu suchen ist und der Natur der Sache hohnspricht, aufzuzählen, noch viel weniger die Gebilde einer üppigen Einbildungskraft in dem dunklen Gebiete des Lebens und der Thätigkeiten, über deren letzten Grund die Natur einen undurchdringlichen Schleier gezogen hat, vorzuführen, wollen wir uns hier bloss ein klares Bild, fussend auf physiolog. Gesetzen im Verein mit der Erfahrung, zu verschaffen suchen, um so viel als möglich eine rationelle Heilmethode hierauf stabiliren zu können.

Wir müssen uns hier das Bild der Cholera in ihrer ganzen Ausdehnung mit allen ihren gefahrdrohenden Erscheinungen in einem Focus denken. So wie man eine Pflanze in voller Blüthe und dann voll Eigenthümlichkeiten sieht, wodurch sie leicht von allen übrigen unterschieden werden kann, eben so hier, denn es verlieren sich ihre Sonderheiten in die Eigenheiten der allgemeinen Naturgesetze, wenn wir herabsteigen, wo sie als Krankheit in ihrer Entwicklung erscheint.

Vorzüglich ergriffen sehen wir das Nerven-, besonders das Gangliensystem. Die ersten Erscheinungen des gestörten Nervenlebens liefert der Plexus solaris, welche sich dann auf das Gangliensystem in seinem Concentrationspunct, das Rückenmark, ausbreiten. Da dieses System unabhängig vom sensoriiellen Leben seine Functionen ausübt, so ist es auch erklärlich, warum das geistige Leben ungetrübt bis gegen das Ende fortbesteht und nur consensuell ergriffen wird. Die Affection des Gangliensystems, welches in seinem Leben ergriffen ist, besteht anfangs